

Gegen die Aufhebung des Kontrahierungszwanges

Am 13. September 2001 führte der Vorstand der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern eine Klausurtagung zum obgenannten Thema durch. Hier eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Der Vorstand der Berner Ärztesgesellschaft ist *gegen die Aufhebung des Kontrahierungszwanges*. Die Aufhebung ermöglicht einerseits keine substantiellen Einsparungen und nimmt andererseits mit dem dadurch verbundenen Systemwechsel gravierende Nebeneffekte in Kauf. Folgende Überlegungen sprechen unseres Erachtens gegen eine Aufhebung:

1. *Einschränkung der freien Arztwahl*

Die Aufhebung des Kontrahierungszwanges bzw. die dadurch bedingte Einschränkung der freien Arztwahl beeinträchtigt das Verhältnis Patient-Arzt erheblich. Am deutlichsten wird diese Beeinträchtigung bei der Behandlung von Langzeitpatienten oder Patienten mit psychischen oder psychosomatischen Erkrankungen.

2. *Gefahr der Kriterien-Willkür*

Von Versichererseite wird gesagt, dass nach einer Aufhebung des Kontrahierungszwanges rund 20% der praktizierenden Ärzte in der Schweiz damit rechnen müssten, mittelfristig nicht mehr zugelassen zu werden. Dieser Prozentsatz sei auch unabhängig von der Erfüllung allfälliger Kriterien anzustreben: Kriterien würden zur Farce. Je nachdem, wer Kriterien für welchen Zeitraum und für welche Region festlegt und durchsetzt, erfolgt die Ärzteauswahl mehr oder weniger willkürlich.

3. *Teure Patienten werden abgeschoben*

Kostenintensive Patienten werden für zugelassene Ärzte zum Vertragsverlust-Risiko. Weil solche Patienten die Behandlungskosten der Praxis in die Höhe treiben, laufen sie Gefahr, von Arzt zu Arzt geschoben oder vermehrt in den stationären Bereich verschoben zu werden.

Beides wäre sowohl für den Patienten als auch für das Gesundheitswesen nachteilig.

4. *Einsparpotential der Aufhebung wird überschätzt*

Der bedeutendste Kostentreiber im Gesundheitswesen ist anerkanntermassen der medizinische Fortschritt; dieser wird mit einer Aufhebung des Kontrahierungszwanges nicht beeinflusst. Ebenso wird die demographische Entwicklung nicht verändert. Auch nach einer Aufhebung des Kontrahierungszwanges ist und bleibt das Gesundheitswesen eine Wachstumsbranche.

5. *Bedeutungsverlust eines einheitlichen Arzttarifes*

Eine Aufhebung provoziert das Entstehen multipler regionaler Tarifverträge, die den künftigen einheitlichen Tarif entwerten.

6. *Lockerung des Versicherungsobligatoriums wäre zwingend*

Für Ärzte, die von der regional marktdominierenden Kasse nicht zugelassen werden, müsste eine privatärztliche Tätigkeit möglich sein, will man ein Berufsverbot vermeiden. Daneben würden Zusatzversicherungen für freie Arztwahl Konjunktur haben.

7. *EuroDoc*

Auch ohne Aufhebung wäre über Weiterbildungsanforderungen eine Einschränkung möglich.

Die mit der Aufhebung des Kontrahierungszwanges angestrebte Kostendämpfung auf der Ebene der ambulanten ärztlichen Kleinbetriebe führt auf der makroökonomischen Ebene nicht automatisch zu einer Reduktion des Umsatzvolumens des gesamten schweizerischen Gesundheitswesens.

Jürg Schlup

Präsident der Ärztesgesellschaft
des Kantons Bern